

## **Stellungnahme der ARD zum überarbeiteten Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKG-ÄndG): Interoperabilität von Hörfunkempfängsgeräten**

Der überarbeitete Referentenentwurf ist umfänglich zu begrüßen. So ist es legislativ vorausschauend und effizient, ergänzend zur Regelung für Radiogeräte zugleich, die in der EU-Richtlinie für elektronische Kommunikation (EECC) enthaltene verbindliche Vorgabe für Autoradios umzusetzen. Danach müssen alle ab Dezember 2020 in Verkehr gebrachten Autoradios Hörfunkdienste empfangen, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden.

Die Einführung der technologieneutralen Interoperabilitätsverpflichtung sowie der Spezialregelung für Autoradios im Rahmen einer TKG-Novelle schafft ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit sowie Planungssicherheit für PKW- und Gerätehersteller, Endgerätehandel, Nutzerinnen und Nutzer und Rundfunkveranstalter. In diesem Sinne begrüßen wir auch die folgerichtige Anpassung, dass die Neuregelungen für Autoradios und sonstige Radios gleichlaufend ab dem 21. Dezember 2020 gelten sollen. So können mögliche Unsicherheiten bei den Verbrauchern vermieden werden, während mit ausreichender Vorbereitungszeit in der Geräteindustrie der gewünschte Impuls zeitnah generiert wird.

Eine Differenzierung zwischen Autoradios und sonstigen Radios ist auch geboten, da in der europäischen Richtlinie nicht für alle Geräte der Empfang und die Wiedergabe von digital-terrestrischem Rundfunk verbindlich vorgegeben wird. Es entspricht Sinn und Zweck der Spezialregelung in § 48 IV (neu), dass Nutzerinnen und Nutzer über digital-terrestrischen Rundfunk bereitgestellte Hörfunkdienste unmittelbar empfangen. Damit wird sichergestellt, dass Autoradios in allen Neuwagen standardmäßig für Empfang und Wiedergabe digital-terrestrischen Hörfunks ausgerüstet sind, also ohne (ggf. kostenpflichtige) Freischaltungsnotwendigkeit.

Darüber hinaus stellt der Entwurf vorsorglich klar, dass bei Auto- und sonstigen Radiogeräten eine Wiedergabefunktion – wie z. B. eine Bluetooth-Schnittstelle – nicht ausreicht. Die Ausrüstungspflicht erfordert dem bloßen Wortlaut nach einen Empfänger, der „*zumindest den Empfang und die Wiedergabe (digitaler Hörfunkdienste) ... ermöglicht*“. Mit Blick auf den mit der Novelle erreichbaren und beabsichtigten Impuls in den Markt für digitalen Hörfunk wäre jedoch die Ausrüstung nach § 48 V (neu) lediglich mit einer Schnittstelle zum Anschluss an ein Telekommunikationsnetz oder -endgerät nicht nur wider dem Sinn und Zweck der Maßnahme, sondern geradezu kontraproduktiv. In diesem Sinne ist auch die Öffnungsklausel im EECC darauf gerichtet, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen können, „*die die Interoperabilität anderer... Radiogeräte gewährleisten*“ (113 Abs. 2).

Die Neuregelungen für Autoradios und sonstige Radios werden erheblich zur Beschleunigung der Digitalisierung des Radios beitragen, denn sie schaffen eine langfristige Perspektive für Hörfunkanbieter, Industrie und Nutzer und stärken die Investitionssicherheit für neue und innovative digitale Produkte. Die Novellierung läuft zugleich Hand in Hand mit der Fortentwicklung von Digitalradio in Europa, wie aktuelle gleichartige Maßnahmen in Frankreich und Italien zeigen. Es ist deshalb wünschenswert, dass der Gesetzentwurf zeitnah von der Bundesregierung beschlossen wird, zumal das Ziel der Digitalisierung des Hörfunks in Deutschland von Bund, Ländern und Marktbeteiligten geteilt und auf EU-Ebene – wie in den Vorgaben des EECC zum Ausdruck kommend – gefordert wird.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf unsere [Stellungnahme vom 5. Februar 2019](#).

Dr. Susanne Pfab, ARD-Generalsekretärin

Berlin, 2. April 2019

ARD-Generalsekretariat  
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin  
Telefon: +49/30/890 43 13-11  
E-Mail: [kontakt@ard-gs.de](mailto:kontakt@ard-gs.de)